



Statuten

des Ehemaligen-Vereins des Instituts Fetan



§ 1 Zweck

Der Verein bezweckt die Aufrechterhaltung des Kontaktes unter den ehemaligen Schülerinnen und Schüler des Töchterinstituts Fetan und zwischen den ehemaligen Schülerinnen und Schüler und dem Institut.

§ 2 Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jede ehemalige Schülerin, jeder ehemalige Schüler und jede im Institut tätig gewesene Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, im Falle des Rekurses die Mitgliederversammlung,
- b) Die Anmeldung ist der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich einzureichen.
- c) Jedes Mitglied bezahlt einen Jahresbeitrag.
- d) Der Austritt kann auf Gesuch hin auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.

§ 3 Die Organe des Vereins

- a) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- b) Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, die mindestens einmal jährlich zusammentritt. Sie wählt die Präsidentin oder den Präsidenten, die übrigen Vorstandsmitglieder und die beiden Rechnungsrevisoren. Sie nimmt die Rechnung ab und bestimmt den Jahresbeitrag der Mitglieder.
- c) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, mit der Möglichkeit der Wiederwahl. Der Vorstand oder ein von ihm bestimmter leitender Ausschuss, in dem Präsident(in), Aktuar(in), und Quästor(in) vertreten sein müssen, führt die laufenden Geschäfte. Die Präsidentin oder der Präsident und je ein Mitglied des Vorstandes zusammen führen die rechtsverbindliche Unterschrift.

§ 4 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

§ 5 Mitteilungsblatt

Jedem Mitglied wird, wenn möglich, mindestens einmal jährlich ein Mitteilungsblatt zugestellt.

§ 6 Statutenänderung

Eine allfällige Abänderung der Statuten wird von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen, vorausgesetzt, dass der Antrag zur Revision den Mitgliedern mindestens zehn Tage vor der Versammlung mitgeteilt worden ist.

§ 7 Auflösung

Die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens beschliesst die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.